

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben

**A 92 München – Deggendorf;
6-streifiger Ausbau von AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn
Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208**

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

**Bekanntmachung vom 12.05.2026
Aktenzeichen 4354.32_01-4-2**

1. Auf Antrag Autobahn GmbH des Bundes (insoweit als Rechtsnachfolger der Autobahndirektion Südbayern) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 11.05.2026 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 92 München – Deggendorf von AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn von Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208 gem. §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen der Ausgangsfassung vom 18.08.2014, der 1. Tektur vom 22.12.2017, der 2. Tektur vom 27.03.2020, der 3. Tektur vom 23.08.2023 und der 4. Tektur vom 14.10.2024:
 - 1 Erläuterungsbericht mit Anlage
 - 1 Übersichtskarte
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Legende Luftbildplan
 - 3 Luftbildpläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
 - 3 Übersichtshöhenpläne Bau-km 0+320 bis Bau-km 12+576
 - 1 Legende Lageplan, Roteintrag vom April 2021
 - 8 Lagepläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
 - 1 Höhenplan Rampe nach A 99 Stuttgart
 - 1 Höhenplan Rampe nach A 99 Salzburg
 - 1 Höhenplan Rampe von A 99 Salzburg
 - 7 Höhenpläne Bau-km 0+320 bis Bau-km 12+576
 - 1 Höhenplan B 471
 - 1 Höhenplan AS-Rampe Oberschleißheim-AD M-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Dachau
 - 1 Höhenplan AS-Rampe Oberschleißheim-AK Neufahrn; AS-Rampe AD M-Feldmoching-Dachau
 - 1 Höhenplan AS-Rampe Dachau- AK Neufahrn; AS-Rampe AD M-Feldmoching-Oberschleißheim
 - 1 Höhenplan AS-Rampe Dachau-AD M-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Oberschleißheim
 - 1 Höhenplan – Geh- und Radweg Dachau-Oberschleißheim; Geh- und Radweg Badersfeld-M-Feldmoching
 - 1 Höhenplan B 13
 - 1 Höhenplan Rampe von Ingolstadt/nach München; Rampe von München/nach Ingolstadt
 - 1 Höhenplan AS-Rampe Einfahrt Richtung AD München-Feldmoching; AS-Rampe Ausfahrt von AK Neufahrn

- 1 Höhenplan St 2342 und AS-Rampe Ausfahrt von AD München-Feldmoching; AS-Rampe Einfahrt Richtung AK Neufahrn
- 1 Höhenplan Geh- und Radweg Inhauser Moos-Unterschleißheim
- 1 Höhenplan Moosachstraße
- 1 Höhenplan ÖFW entlang B 13
- 1 Höhenplan BW 2/1 M
- 1 Höhenplan BW 4/3
- 1 Höhenplan BW 7/1
- 1 Höhenplan BW 12/1
- 1 Höhenplan BW 12/2
- 7 Lagepläne zum Schallschutz
- 7 Wassertechnische Lagepläne
- 12 Lagepläne landschaftspflegerische Maßnahmen
- 2 Landschaftspflegerische Begleitpläne
- 9 Grunderwerbspläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 3 Widmungspläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 1 Regelquerschnitt AD München-Feldmoching – zweistreifige Rampe
- 1 Regelquerschnitt BAB
- 1 Querschnittdetails - Lärmschutz / Entwässerung
- 1 Regelquerschnitt B 471
- 1 Regelquerschnitt AS Oberschleißheim
- 1 Regelquerschnitt B 13
- 1 Regelquerschnitt AS Unterschleißheim
- 1 Regelquerschnitt St 2342
- 1 Regelquerschnitt Moosachstraße
- 1 Regelquerschnitt ÖFW, Betriebsweg, Geh- und Radweg
- 1 Schalltechnische Untersuchung inklusive Anlagen 1.1.-1.6 Einzelpunktberechnung und Anlage 2 passiver Lärmschutz
- 1 Luftschadstofftechnische Untersuchung inklusive Anlagen
- 1 Wassertechnische Untersuchung / Wassertechnischer Erläuterungsbericht
- 1 Berechnung Grundwasseraufstau
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- 10 Landschaftspflegerische Begleitpläne
- 1 FFH-Gebiet 7734-301 "Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos" (Unterlagen zur FFH- Vorprüfung)
- 1 FFH-Gebiet 7735-371 "Heideflächen und Lohwälder nördlich von München" (Unterlagen zur FFH- Verträglichkeitsprüfung)
- 1 Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 Faunistische Gutachten
- 1 Übersichtsplan (Abgrenzung von Wald), Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldflächenneuschaffung

Den geänderten Planunterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss werden die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (§ 55a VwGO). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 3 FStrG). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO); dies gilt bereits für Prozesshandlungen (Klageerhebung), durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Den Katalog zugelassener Vertreter enthält § 67 Abs. 2 VwGO; insbesondere sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, als Prozessbevollmächtigte zugelassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

8. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit den unter Ziffer A. 2. dieser Entscheidung genannten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html
für die Dauer von zwei Wochen vom 16.05.2026 bis zum 29.05.2026 digital zur Einsicht ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen kann insbesondere durch Personen ohne Internetzugang außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 089/2176-2833 oder -2122 eingesehen werden.

9. Mit dem Ablauf der oben genannten Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Vorhabensträger, allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
10. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss verschlüsselt mit einer Nummer angegeben. Die Entschlüsselungsliste liegt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 - Planfeststellung Straßenrecht, Zimmer 4120 bereit. Einwender und Einwenderinnen können ihre individuelle Schlüsselnummer entweder telefonisch unter der Rufnummer 089/2176-2833 oder -2122 oder per E-Mail an strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erfragen; geben Sie dabei unbedingt ihre vollständige Meldeadresse (bzw. Betriebssitz) und Kontaktdaten an.

München, 12.05.2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident